

Satzung

§ 1

Die Startgemeinschaft der Sportschwimmer in Dortmund e. V setzt sich für die Durchführung eines leistungsorientierten Schwimmsports in Dortmund ein.

§ 2

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Startgemeinschaft der Sportschwimmer in Dortmund e. V.“, im weiteren SG Dortmund genannt. Sitz des Vereins ist Dortmund. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Schwimmsports mit Jugendlichen und Erwachsenen. Insbesondere Pflege und Unterstützung des Leistungssports Schwimmen.
2. Der Verein zentralisiert den Trainings- und Wettkampfbetrieb des Trainingskaders für Leistungsschwimmen in Dortmund.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen. Keine Person darf durch hohe Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Inhaber von Vorstandsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt auch für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Der Verein untersagt den unter seinem Namen startenden Mitgliedern den Gebrauch von Substanzen, die durch die Anti-Dopingbestimmungen der NADA und WADA als verboten gelten.
8. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder in der SG Dortmund können sein.

a) Gemeinnützige Dortmunder Schwimmvereine /Schwimmabteilungen

b) natürliche Personen

c) fördernde Mitglieder

- juristische Personen

- natürliche Personen,

d) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

die dem Schwimmsport verbunden und keine Leistungsschwimmer sind.

zu a) bis c):

Wenn sie die Satzung akzeptieren. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand voraus.

zu d): Ehrenmitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechts das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber beitragsfrei gestellt.

Die Mitgliedschaft in der SG Dortmund erlischt.

1. Bei Vereinen:

- durch Austritt,

- durch Auflösung des Mitgliedsvereins,

- durch Auflösung der SG Dortmund,

- durch Entziehung der Rechtsfähigkeit,

- durch Verlust der Gemeinnützigkeit,

- durch Ausschluss.

2. Bei natürlichen Personen und fördernden Mitgliedern:

- durch Austritt,

- durch Tod,

- durch Auflösung der SG Dortmund,

- durch Ausschluss.

3. Bei Vereinen und natürlichen Personen beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Jahresende. Fördernde Mitglieder können jederzeit kündigen. Eine Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu erfolgen.

4. Mitgliedsvereine und fördernde Mitglieder, die ihren Zahlungen gemäß der gültigen Beitragsordnung trotz Mahnung nicht nachkommen, verlieren ihre Rechte bis zur Begleichung der Schuld.

5. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Hinzuziehung des Beirats. Er ist dem Betroffenen per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich Berufung beantragen. Über die Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 5

Startrecht

1. Das Startrecht der SG Dortmund gilt für alle aktiven Wettkampfschwimmer aller Mitgliedsvereine. Hiermit steht den Aktiven der SG Dortmund und der Mitgliedsvereine eine gemeinsame Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben (DMS, DMS-J, DMMS) offen.

2. Die Startrechtfreigabe der Aktiven liegt in der Verantwortung der SG und kann erst nach Prüfung durch den jeweiligen Stammverein erfolgen.

3. Die Kadermitgliedschaft für die SG Dortmund erhalten nur solche Leistungsschwimmer der Mitgliedsvereine, die sich durch ihre sportlichen Leistungen

dafür qualifizieren und von den SG und Verbandstrainern oder dem Stützpunktleiter in Abstimmung mit der Sportlichen Leitung empfohlen werden. Dieses erfolgt in Abstimmung mit den Mitgliedsvereinen.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die Satzung und die Ordnungen und Beschlüsse der SG Dortmund sind für die der SG zugehörigen Mitglieder verbindlich. Das Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Verbindlichkeit an.
2. Die Mitgliedsvereine haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen der SG Dortmund teilzunehmen. Ausgenommen sind hierbei Trainingsstätten und -einrichtungen die zu festgelegten Zeiten dem Training der Kadernmitglieder vorbehalten sind.
3. Die Mitgliedsvereine haben die Pflicht, die SG Dortmund bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
4. Der Mitgliedsverein hat das Wahl- und Stimmrecht, sowie das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung der SG Dortmund zu stellen und zu vertreten. Die Rechte eines Mitgliedsvereins, der seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ruhen bis zur Erfüllung.

§ 7

Beiträge

Die Beiträge zur SG Dortmund werden durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Jugendtag
4. Der Beirat

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn ein Viertel der Mitgliederstimmen die Berufung schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Begründung verlangt.
3. Jeder Mitgliedsverein hat zwei Stimmen. Für angefangene fünf Leistungsschwimmer erhält der Mitgliedsverein eine Zusatzstimme, höchstens jedoch drei.
Vorstandsmitglieder i. S. von § 10 dieser Satzung, sowie Beiratsmitglieder i. S. von § 12 diese Satzung haben je eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes

bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

6. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Beitragsbeschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Auf Antrag muss eine schriftliche Abstimmung vorgenommen werden.

9. Für die Durchführung aller Sitzungen und Versammlungen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung Anwendung.

10. Vereine, die mit der Beitragszahlung in Verzug geraten sind, haben kein Stimmrecht.

11. Die Mitgliederversammlung

11.1 - nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen,

11.2 - erteilt dem Vorstand Entlastung,

11.3 - wählt den Vorstand,

11.4 - wählt für jeweils zwei Jahre einen Mitgliedsverein zum Kassenprüfer. Er kann nicht direkt wieder gewählt werden,

11.5 - setzt den Beitrag fest,

11.6 - genehmigt den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan für das Nächste Haushaltsjahr,

11.7 - beschließt über vorliegende Anträge.

11.8 - kann auf Vorschlag des Vorstandes oder Beirats Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende ernennen.

12. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Gegen das Protokoll können Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Beirat, sofern der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern zuzustellen.

§ 10

Vorstand

Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des SVSW, SVNRW und DSV zu achten.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.

Er stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Einhaltung verantwortlich.

Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

Der Vorstand besteht aus dem:

1 Vorsitzenden

2 Stellvertretenden Vorsitzenden

3 Geschäftsführer

4 Kassenwart

5 Sportwart

6 Pressewart

7 Vorsitzenden des Jugendausschusses

8 Stützpunktleiter

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung in weiblicher Form.

Den geschäftsführenden Vorstand bildet der:

Vorsitzende

Stellvertretende Vorsitzende

Geschäftsführer

Kassenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der Stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Rechts- und Finanzgeschäfte sind immer von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Falls ein stellvertretender Vorsitzender nicht gewählt wird, ist der Geschäftsführer der ständige Vertreter des Vorsitzenden.

Die Geschäftsstelle kann durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter besetzt werden, der auch ein Vorstandsmitglied sein kann. Der Vorstand nach BGB §26 übt die Arbeitgeberfunktion aus.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung, bzw. die Jugendversammlung gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes werden von diesem dem Beirat zur Einsetzung vorgeschlagen. Der Vorstand Position 1 – 7 wird jährlich überlappend grundsätzlich für zwei Jahre gewählt. Die Positionen 1, 3, 5 und 7 werden grundsätzlich im ungeraden Jahr, die Positionen 2, 4 und 6 werden grundsätzlich im geraden Jahr gewählt. Der Stützpunktleiter, Pos. 8, wird im geraden Jahr vom Vorstand dem Verband vorgeschlagen.

§ 11

Jugendversammlung

Sie wählt aus den Reihen der Jugendlichen einen Jugendwart und einen Stellvertretenden Jugendwart. Der Jugendwart als Vorsitzender des Jugendausschusses hat Sitz und Stimme im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Näheres regelt die Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12

Beirat

Jeder Mitgliedsverein stellt einen Beisitzer mit Entscheidungsbefugnis. Die Beisitzer werden von den Vereinen benannt und vom Vorstand berufen. Außerdem gehören dem Beirat je ein Elternvertreter der Kadergruppen und ein Mastersvertreter an. Der Beirat stellt das beratende und unterstützende Gremium für die Arbeit des Vorstandes. Er entscheidet über die Einsetzung hauptamtlicher Vorstandsmitglieder. Der Beirat organisiert sich selbst und kann auf Wunsch mit dem Vorstand Termine vereinbaren.

Der Vorstand lädt den Beirat bei Bedarf bei wichtigen Finanz- und Organisationsentscheidungen, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Vorstandssitzungen ein.

§ 13

Kassenprüfung

Zur Überprüfung der Haushalts- und Kassengeschäfte der SG Dortmund wird von der Mitgliederversammlung jährlich ein Mitgliedsverein mit der Prüfung der SG-Kasse beauftragt, der mindestens zwei Rechnungsprüfer beruft. Diese dürfen keine Vorstandsmitglieder der SG Dortmund sein. Die Vereine werden in alphabetischer Reihenfolge bestimmt.

Der kassenprüfende Verein hat die Kasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§ 14

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder von einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Satzungsänderung durch einen Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15

Vereinsauflösung

1. Soll die SG Dortmund aufgelöst werden, so ist hierzu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Nur auf Beschluss dieser Mitgliederversammlung kann der Verein, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen aufgelöst werden.
3. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 der abgegebenen Stimmen entscheidet.
4. Zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung vorhandenes Vereinsvermögen fällt nach vollständiger Befriedigung etwa vorhandener Gläubiger im Verhältnis zu ihren Einzahlungen an die gemeinnützigen Mitgliedsvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden müssen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.06.2022 mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.